

Box 4**Die eigene Rolle im Betrieb und
im Wirtschaftsleben mitgestalten. (LF 1)**

4.1	Rechtsordnung	(9 Lernkarten)
4.2	Gerichtsbarkeit	(8 Lernkarten)
4.3	Notleidender Kredit (LF 5 → GAP 1)	(9 Lernkarten)
4.4	Rechtssubjekte	(14 Lernkarten)
4.5	Rechtsobjekte	(12 Lernkarten)
4.6	Rechtsgeschäfte	(23 Lernkarten)
4.7	Kaufvertrag	(24 Lernkarten)
4.8	Verjährung	(4 Lernkarten)

**Erklärvideos zur Lernkartei gibt's hier:
QR-Code oder <https://lernkarten-bankausbildung.de/videothek>**

**Diese Inhalte sind lernfeldübergreifend relevant und in der GAP 2 aufgeführt.
Einzigste Ausnahme: Kapitel 4.3 ist im IHK-Prüfungskatalog der GAP 1 aufgeführt.**

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitgeber
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BV	Betriebsversammlung
GG	Grundgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
KI	Kreditinstitut
KN	Kreditnehmer
LF	Lernfeld
RG	Rechtsgeschäft
UStG	Umsatzsteuergesetz
WE	Willenserklärung

Die Rechtsordnung unterscheidet privates und öffentliches Recht.
Erläutere, was man unter **öffentlichem Recht** versteht.

Öffentliches Recht

- Verfolgung von Allgemeininteressen
- Grundsatz der Über- u. Unterordnung:

Staat	Staat
⇕	⇕
Bürger	Staat
- zwingendes Recht (d. h. Abänderung nicht möglich)
- Bsp.: GG, Straf-, Steuer-, Prozess u. Verwaltungsrecht

- *Frau B. erhält einen Strafzettel wegen Falschparkens.*
- *Das Finanzamt fordert eine Steuernachzahlung.*

Die Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) Nenne die **Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit**.

- b) Zeige die **sachliche und örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte** auf.

a) Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit

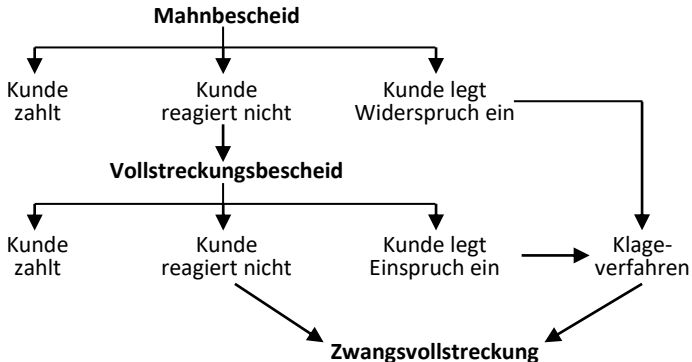
1. Instanz:	Arbeitsgerichte
Berufungsinstanz:	Landesarbeitsgerichte
Revisionsinstanz:	Bundesarbeitsgericht (BAG/Erfurt)

b) sachlich zuständig → Arbeitsgericht für arbeitsrechtl. Streitigkeiten

- individualvertragliche Streitigkeiten
(Vergütung, Sonderzahlungen, Urlaubstage, ...)
- arbeitsschutzrechtliche Streitigkeiten
(Kündigungs-, Jugendarbeits- und Mutterschutz, Arbeitszeit, ...)
- Streitigkeiten nach dem Kollektivarbeitsrecht
(Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht)

örtlich zuständig → Arbeitsgericht, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte
(= der Erfüllungsort für das Arbeitsverhältnis) befindet

Skizziere den **Ablauf** des
gerichtlichen Mahn- und Klageverfahrens.



Welche beiden **Arten der Zustimmung**
unterscheidet man?

Einwilligung = vorherige Zustimmung
(ex ante-Zustimmung)

Genehmigung = nachträgliche Zustimmung
(ex post-Zustimmung)

Zwei Eselsbrücken:

- (1) **E**(inwilligung) kommt vor **G**(enehmigung) im Alphabet.
- (2) Die Post kommt immer zu spät bzw. nachträglich.

Nenne die **Voraussetzungen** für den **gutgläubigen Eigentumserwerb** und erläutere diese.

Voraussetzungen

1. Verkäufer ist rechtmäßiger Besitzer.
2. Käufer muss Verkäufer für Eigentümer halten.
3. Verkäufer muss Sache an Käufer übergeben.

Fazit

Gestohlene /abhanden gekommene Sachen können nicht gutgläubig veräußert werden, da der Dieb kein rechtmäßiger Besitzer ist.

Ausnahmen

- Geld (gesetzliches Zahlungsmittel)
- Inhaberpapiere
- in öffentlicher Versteigerung erworbene Sachen

Zeige auf, nach welchem Kriterium **einseitige RG** unterschieden werden und nenne Beispiele.

einseitiges RG → WE **einer** Person erforderlich

- **Empfangsbedürftiges RG**, d. h. die WE wird erst mit Zugang beim Empfänger wirksam.
(Kündigung, Vollmacht, Mahnung, Anfechtung, Widerruf)
- **Nicht empfangsbedürftiges RG**, d. h. die WE wird schon mit ihrer Abgabe wirksam.
(Testament, Auslobung)

Unterscheide folgende Vertragsarten:

- **Leihvertrag**
- **Mietvertrag**
- **Pachtvertrag**

Leihvertrag

Unentgeltliche Überlassung einer Sache auf Zeit **zum Gebrauch**.

(Hans leiht Uli sein Fahrrad für 2 Tage.)

Mietvertrag

Entgeltliche Überlassung einer Sache auf Zeit **zum Gebrauch**.

(Vermietung einer privaten Wohnung.)

Pachtvertrag

Entgeltliche Überlassung einer Sache auf Zeit **zum Gebrauch und zur Erwirtschaftung von Erträgen**.

(Verpachtung eines Ladenlokals zur gewerblichen Nutzung.)

Frau Müller möchte einen Kuchen backen.

Da sie keine Eier im Haus hat, bittet sie die Nachbarin um Abhilfe. Sie wird am nächsten Tag vier braune Eier der Güteklasse I zurückbringen

Welcher Vertrag wurde abgeschlossen?

Es handelt sich um einen Sachdarlehensvertrag (Darlehensvertrag)!

Überlassung von Sachen (Geld) **zum Verbrauch** und **Rückerstattung** der Sache in gleicher Art, Güte und Menge.

Es handelt sich nicht um einen Leihvertrag!

Denn es liegt kein **Gebrauch**, sondern ein **Verbrauch** der Eier vor. Die Rückgabe derselben Sache (derselben Eier) ist nicht mehr möglich.

Überlassung von Geld **zum Verbrauch** und **Rückerstattung** der Sache in gleicher Art, Güte und Menge.

Wann ist ein **RG** **nichtig**?
Nenne Beispiele.

Das RG weist einen Mangel auf, der Nichtigkeit zur Folge hat.
Das RG ist somit von Anfang an ungültig.

- **Mangel in der Geschäftsfähigkeit**
 - RG mit Geschäftsunfähigen
 - RG mit beschränkt Geschäftsfähigen ohne Zustimmung (Ausnahmen: siehe 4.4/12)
- **Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen**
 - Scherzgeschäfte, Scheingeschäfte
- **Mangel in der Form**
 - z. B. mündlich abgeschlossener Grundstückskauf
- **Mangel im Inhalt**
 - Gesetzlich verbotene RG, sittenwidrige RG, Wucher

Fritz ist total verliebt in Susi und kauft ihr einen Ring für 500,00 EUR. Einen Tag später sieht Fritz Susi mit Tim eng umschlungen durch die Stadt schlendern. Nun will er den Ring wieder umtauschen und sein Geld zurückfordern.

Kann Fritz den Kauf des Rings anfechten?

Nein, denn er hat sich zwar geirrt, aber der Irrtum bezieht sich nicht auf den Inhalt seiner WE beim Kauf des Ringes.

Der Irrtum bezieht sich auf die Beziehung zu Susi und somit auf das Motiv, den Ring zu kaufen.

Aber: **Motivirrtum ist nicht anfechtbar!**

Ein weiteres Beispiel:

Ein Kunde erwirbt Aktien und der Kurs der WP entwickelt sich nicht wie erwartet, dann ist auch dies ein Motivirrtum.

Was versteht man unter der **30-Tage-Regelung** in Bezug auf die Nicht-Rechtzeitig-Zahlung?

Beispiel: Die Lieferung der Ware erfolgt am 05.11. d. J., die Rechnung geht dem Käufer ebenfalls am 05.11. d. J. per Post zu. Bis wann muss der Rechnungsbetrag dem Verkäufer spätestens valutarisch auf seinem Konto gutgeschrieben sein, damit der Käufer **nicht** in Zahlungsverzug kommt?

Es liegt eine Pflichtverletzung (Nicht-Rechtzeitig-Zahlung) des K vor, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang** zahlt. Eine Mahnung ist dann entbehrlich.

Ist der **Käufer ein Verbraucher**, muss ein Hinweis zur 30-Tage-Frist auf der Rechnung vermerkt sein.

Beim **zweiseitigen Handelskauf** muss kein Hinweis zur 30-Tage-Frist auf der Rechnung vermerkt sein.

Lösung: Kontogutschrift mit Valuta am **05.12. dieses Jahres**.
Ab dem **06.12. dieses Jahres** ist der Schuldner in **Zahlungsverzug** und der Gläubiger kann **Verzugszinsen** in Rechnung stellen.